

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer
Zweitwohnungsteuer in der Universitätsstadt Tübingen
(Zweitwohnungsteuersatzung)**

Bezug:

Anlagen: Anlage 1 zur Vorlage 121_2023

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Universitätsstadt Tübingen (Zweitwohnungsteuersatzung) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	HH-Entwurf Plan 2023
DEZ00 THH_2	Dezernat 00 OBM Boris Palmer Allg. Finanzwirtschaft und Beteiligungen			EUR
6110 Steuern, allg. Zuw. u. Umlagen	1	Steuern und ähnliche Abgaben		147.920.990

Die Zweitwohnungsteuer hat einen planmäßigen Anteil in Höhe von 240.000 Euro im Jahr 2023 an dem Gesamtsteueraufkommen der Universitätsstadt Tübingen.

Die Einnahmeausfälle lassen sich nicht genau beziffern. Da es sich um vereinzelte Fälle handelt, ist von einem jährlichen Betrag im unteren vierstelligen Bereich auszugehen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

In der Vergangenheit wurde wiederholt die Bitte an die Verwaltung herangetragen, amtierende kommunale Mandatsträger_innen einer anderen Gemeinde, die durch die Anmeldung des Erstwohnsitzes in Tübingen das Mandat verlieren würden, von der Zweitwohnungsteuer zu befreien.

2. Sachstand

Die Anmeldung eines Zweitwohnsitzes führt automatisch zur Steuerpflicht für die Zweitwohnung. Wenn sich eine Person, die ein kommunales Mandat in einer anderen Gemeinde innehat, in Tübingen mit Hauptwohnsitz anmelden würde, dann würde sie das Mandat kraft Gesetzes verlieren. Solche Personen haben daher in der Vergangenheit darum gebeten, sie von der Steuerpflicht zu befreien. Dies hat die Verwaltung bisher abgelehnt, da von der Rechtswidrigkeit einer solchen Befreiung ausgegangen worden war. Diese Beurteilung beruhte auf der Kenntnis, dass der Stadtrat von Landau im Jahr 2010 eine entsprechende Satzungsänderung beschlossen hatte, welche durch den Oberbürgermeister wegen rechtlicher Bedenken ausgesetzt und der ADD (Kommunalaufsicht in Rheinland-Pfalz) zur Entscheidung vorgelegt worden war. Die ADD hatte dann die Aussetzung der Ausführung des Beschlusses bestätigt.

Letztes Jahr hat allerdings das Verwaltungsgericht Münster durch Urteil (7 K 2479/20) entschieden, dass eine Zweitwohnungsteuersatzung nicht deshalb mit Verfassungsrecht unvereinbar sei, weil sie eine Ausnahme von der Besteuerung für kommunale Mandatsträger anderer Gemeinden vorsehe. Im Urteil wurde unter anderem ausgeführt:

„Derjenige, der in einer anderen Gemeinde ein politisches Ehrenamt innehat, soll – zur Erhaltung und Förderung dieses, dem Gemeinwohl dienenden Verhaltens – gerade nicht zu einer Verlegung seines Erstwohnsitzes– und damit auch seines Lebensmittelpunktes – aufgrund einer zusätzlichen Abgabenlast bewegt werden. Der Betroffene soll sich nicht unter dem Druck der Abgabenlast dazu entschließen müssen, seinen Erstwohnsitz zu verlegen und so – etwa auf der Grundlage von § 37 Nr. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – sein von der Beklagten aus Gemeinwohlgesichtspunkten für erhaltenswürdig erachtetes politisches Mandat verlieren.“

Unter Berufung auf diese Entscheidung ist es daher möglich, einen entsprechenden Befreiungstatbestand aufzunehmen, um das Ehrenamt zu unterstützen.

Redaktionelle Änderungen:

- Bei der letzten Satzungsänderung wurde ein Befreiungstatbestand aufgenommen, der Wohnungen betrifft, die vordergründig im Zusammenhang mit der Erziehung von Kindern getrenntlebender Eltern gehalten werden (Vorlage 80/2022). Um klar zum Ausdruck zu bringen, dass alle Nebenwohnungen, welche die gemeinsame Kindererziehung ermöglichen sollen, von der Steuer befreit sind, wird eine allgemeinere Formulierung gewählt.

- Aktuell sind Wohnungen, die nicht dauernd getrenntlebende verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Personen, deren gemeinsam genutzte Wohnung sich nicht im Stadtgebiet Tübingen befindet, aus Gründen ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer Ausbildung oder ihres Studiums innehaben, von der Steuer befreit. Zur etwas besseren Verständlichkeit wird die bisher verwendete Formulierung gekürzt. Die Steuerbefreiung wird unabhängig davon gewährt, ob die Wohnung zeitlich über- oder untergeordnet genutzt wird. Grundsätzlich wäre es aber auch möglich, eine solche Befreiung nur dann zu gewähren, wenn die Wohnung zeitlich überwiegend genutzt wird, also beispielweise regelmäßig an mindestens vier Tagen pro Woche.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Satzungsänderung wird wie beantragt beschlossen.

4. Lösungsvarianten

- Der neue Steuerbefreiungstatbestand wird nicht beschlossen.
- Die Steuerbefreiung für verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Personen wird nur bei überwiegender Nutzung der Wohnung gewährt.

5. Klimarelevanz

keine

6. Ergänzende Informationen

keine